

Richtlinien für die qualifizierte Kindertagespflege
im Landkreis Straubing-Bogen
nach dem Sozialgesetzbuch VIII und dem Bayerischen Kinderbildungs- und Be-
treuungsgesetz mit Ausführungsverordnung
Stand: 01.01.2026

Inhaltsverzeichnis

1. Definition
2. Geltungsbereich, gesetzliche Grundlagen
3. Ziele
4. Umfang der Förderung (§ 23 SGB VIII)
5. Anspruch auf Förderung in Kindertagespflege (§ 24 SGB VIII)
6. Formen der Kindertagespflege
7. Erlaubnis zur Kindertagespflege (§ 43 SGB VIII)
8. Eignung der Kindertagespflegeperson (§§ 23, 43 SGB VIII)
9. Qualifizierung
10. Fortbildung- und Weiterbildung
11. Tagespflege für behinderte oder von Behinderung bedrohte Kinder
12. Vermittlung
13. Beratung
14. Gewährung einer Geldleistung (§ 23 SGB VIII, § 18 AVBayKiBiG, Richtlinie zur Förderung der Inklusion in Tagespflege)
15. Anspruch auf Geldleistung in Zeiten ohne Betreuung
16. Mitteilungen an andere Behörden
17. Vereinbarungen
18. Kündigung
19. Ersatzbetreuung, Zuverlässigkeit des Betreuungsangebotes
20. Kostenbeitrag (§ 90 SGB VIII, Art. 17, 18 LKrO)
21. Inkrafttreten

Anlagen:

Konzeption Ersatzbetreuung – Anlage 1 zu den Richtlinien

Berechnung Sachaufwandspauschale Kindertagespflege, Anlage 2 zu den Richtlinien

Tagespflegeentgelt im Landkreis Straubing-Bogen, Anlage 3 zu den Richtlinien (Stand 01.01.2025):

1. Definition

Unter Kindertagesbetreuung versteht man die institutionelle Betreuung in einer Kindertagesstätte oder in Kindertagespflege.

Kindertagespflege bezeichnet die zeitweilige familienähnliche Betreuung von Kindern bei einer Kindertagespflegeperson. Im Regelfall findet die Betreuung dabei im Haushalt der Kindertagespflegeperson statt. Näheres hierzu wird unter Ziffer 6 dieser Richtlinie erläutert.

Der Förderauftrag in der Kindertagespflege umfasst die Bildung, Erziehung und Betreuung von Kindern durch eine qualifizierte Kindertagespflegeperson. Es können Kinder im Alter von 0 - 14 Jahren in Form von Kindertagespflege betreut werden.

Durch eine möglichst flächendeckende Kindertagespflegestruktur schafft der Landkreis ein familienfreundliches Umfeld. Voraussetzung hierfür ist u.a. die Verlässlichkeit des Betreuungsangebotes sowie die notwendige finanzielle Unterstützung für Eltern.

Die vorrangige Verantwortung für die Bildung, Erziehung und Betreuung der Kinder bleibt in der Hand der jeweiligen Personensorgeberechtigten.

2. Geltungsbereich, gesetzliche Grundlagen

Diese Richtlinien gelten für die öffentlich geförderte Kindertagespflege auf der Grundlage folgender gesetzlicher Bestimmungen in der jeweils gültigen Fassung:

- Sozialgesetzbuch (SGB) Achtes Buch (VIII) Kinder- und Jugendhilfe (SGB VIII)
- Bayerisches Kinderbildungs- und Betreuungsgesetz (BayKiBiG)
- Ausführungsverordnung zum Bayerischen Kinderbildungs- und Betreuungsgesetz (AVBayKiBiG)

Des Weiteren wurden die Inhalte des Handbuchs Kindertagespflege des Bundesministeriums für Familie, Senioren, Frauen und Jugend (BMFSFJ) zugrunde gelegt.

Als Regelform der über den örtlichen Träger der öffentlichen Jugendhilfe vermittelten und finanzierten Tagespflege gelten diejenigen Pflegeverhältnisse, in denen neben den Voraussetzungen der §§ 23, 24 SGB VIII auch die Fördervoraussetzungen nach Art. 20 und 20 a BayKiBiG i.V.m. § 18 AVBayKiBiG vorliegen, und die gemäß Art. 2 Abs. 4 BayKiBiG im Umfang von durchschnittlich mindestens 10 Stunden wöchentlich ausgeübt werden.

In Bezug auf den Umfang der durchschnittlichen Betreuungszeit sind im Landkreis Straubing-Bogen auch Buchungen unter 5 bzw. 10 Wochenstunden möglich. Als besonders familienfreundlicher Landkreis möchten wir hiermit etwaige Sonderkonstellationen der jeweils betroffenen Familien abdecken und dadurch auch den Wunsch nach einer kurzen Betreuungszeit berücksichtigen. Eine staatliche Refinanzierung ist in diesen Fällen nur unter gewissen Voraussetzungen möglich.

Kind im Sinne des SGB VIII ist, wer noch nicht 14 Jahre alt ist (§ 7 Abs. 1 Nr. 1 SGB VIII).

3. Ziele

Die Kindertagespflege soll

1. die Entwicklung des Kindes zu einer selbstbestimmten, eigenverantwortlichen und gemeinschaftsfähigen Persönlichkeit fördern,
2. die Erziehung und Bildung in der Familie unterstützen und ergänzen,
3. den Eltern dabei helfen, Erwerbstätigkeit, Ausbildung, Studium, Kindererziehung und familiäre Pflege besser miteinander vereinbaren zu können

4. Umfang der Förderung (§ 23 SGB VIII)

Die Förderung in Kindertagespflege nach Maßgabe von § 24 SGB VIII umfasst

1. die Vermittlung des Kindes zu einer geeigneten Kindertagespflegeperson,
2. die fachliche Beratung, Begleitung und weitere Qualifizierung der Kindertagespflegeperson,
3. die Gewährung einer laufenden Geldleistung an die Kindertagespflegeperson,
4. rechtzeitige Sicherstellung einer anderen Betreuungsmöglichkeit für das Kind bei Ausfallzeiten einer Kindertagespflegeperson.

5. Anspruch auf Förderung in Kindertagespflege (§ 24 SGB VIII)

Der Landkreis Straubing-Bogen hat ein bedarfsgerechtes Angebot an Plätzen in Kindertagespflege vorzuhalten (Vorhaltegebot, § 24 SGB VIII).

Der Umfang der Förderung richtet sich grundsätzlich nach dem individuellen Bedarf.

5.1 Kinder von 0 bis 1 Jahr – konditionierter Rechtsanspruch

Ein Kind, das das erste Lebensjahr noch nicht vollendet hat, ist in Kindertagespflege zu fördern, wenn

1. diese Leistung für seine Entwicklung zu einer selbstbestimmten, eigenverantwortlichen und gemeinschaftsfähigen Person geboten ist oder
2. die Erziehungsberechtigten
 - a) einer Erwerbstätigkeit nachgehen, eine Erwerbstätigkeit aufnehmen oder Arbeit suchend sind
 - b) sich in einer beruflichen Bildungsmaßnahme, in der Schulausbildung oder in Hochschulausbildung befinden oder
 - c) Leistungen zur Eingliederung in Arbeit im Sinne des Sozialgesetzbuches (SGB) Zweites Buch (II) - Grundsicherung für Arbeitsuchende (SGB II) erhalten.

Bis zum 3. Lebensjahr des Kindes stellen Krippe und Kindertagespflege ein gleichwertiges Angebot dar. Entsprechend der vorhandenen Kapazitäten obliegt es den Eltern im Rahmen des Wunsch- und Wahlrechts zu entscheiden, welche Betreuungsform sie für ihr Kind wählen.

Der Umfang der Förderung richtet sich in erster Linie nach dem individuellen Bedarf des Kindes auf frühkindliche Förderung (§ 24 Abs. 1 Satz 3 SGB VIII). Dieser ist im Regelfall mit einer Betreuungszeit von > 5 – 6 Stunden täglich (= > 25 – 30 Stunden pro Woche) als erfüllt anzusehen. Darüberhinausgehende Betreuungszeiten können gefördert werden, sofern sie dem individuellen Bedarf des Kindes oder der Eltern entsprechen und das Kindeswohl dadurch nicht beeinträchtigt wird.

5.2 Kinder ab 1 Jahr bis 3 Jahren – genereller Rechtsanspruch

Kinder ab 1 Jahr bis 3 Jahren haben einen Rechtsanspruch auf Kindertagesbetreuung in der Kinderkrippe oder in Kindertagespflege. Bis zum 3. Lebensjahr des Kindes stellen Krippe und Kindertagespflege ein gleichwertiges Angebot dar. Entsprechend der vorhandenen Kapazitäten obliegt es den Eltern im Rahmen des Wunsch- und Wahlrechts zu entscheiden, welche Betreuungsform sie für ihr Kind wählen.

Der Umfang der Förderung richtet sich in erster Linie nach dem individuellen Bedarf des Kindes auf frühkindliche Förderung (§ 24 Abs. 2 Satz 2 SGB VIII i. V. m. § 24 Abs. 1 Satz 3 SGB VIII). Dieser ist im Regelfall mit einer Betreuungszeit von > 5 – 6 Stunden täglich (= > 25 – 30 Stunden pro Woche) als erfüllt anzusehen. Darüberhinausgehende Betreuungszeiten können gefördert werden, sofern sie dem individuellen Bedarf des Kindes oder der Eltern entsprechen und das Kindeswohl dadurch nicht beeinträchtigt wird.

5.3 Kinder ab 3 Jahren bis zur Einschulung

Kinder ab drei Jahren sollen vorrangig Kindertageseinrichtungen nutzen. Für Kinder im Alter zwischen 3 Jahren bis zur Einschulung kommt Kindertagespflege in Betracht, wenn die Betreuung in einer Kindertageseinrichtung nicht ausreichend ist bzw. bei besonderem Bedarf. Der besondere Bedarf ist gegenüber dem Amt für Jugend und Familie zu begründen.

5.4 Kinder ab dem Schuleintritt

Für die Schulkinder greifen aufgrund einer bereits beschlossenen Rechtsänderung zwei verschiedene Konstellationen:

- **Rechtslage bis 31.08.2026:**
Für Schulkinder ist grundsätzlich ein bedarfsgerechtes Angebot an Betreuung in Tageseinrichtungen bereit zu halten; fehlt dieses Angebot ist die Unterbringung in Kindertagespflege als Anschlussbetreuung oder bei besonderem Bedarf mit entsprechender Begründung möglich. Der Umfang der täglichen Förderung richtet sich nach dem individuellen Bedarf (§ 24 Abs. 4 Satz 2 SGB VIII i. V. m. § 24 Abs. 1 Satz 3 SGB VIII). Der besondere Bedarf ist gegenüber dem Amt für Jugend und Familie zu begründen.
- **Rechtslage ab dem 01.09.2026:**
Ab September 2026 wird ein stufenweiser Rechtsanspruch für alle Grundschulkinder (1. bis 4. Jahrgangsstufe) eingeführt. Dieser Rechtsanspruch wird Jahr für Jahr um eine Jahrgangsstufe, beginnend mit der 1. Jahrgangsstufe im Schuljahr 2026/2027, erweitert. Demzufolge haben die betroffenen Grundschüler ab dem Schuljahr 2026/2027 einen Anspruch auf eine Förderung in einer Tageseinrichtung. Der Anspruch besteht an Werktagen im Umfang von acht Stunden täglich. Die näheren Details bezüglich dieses Rechtsanspruchs ergeben sich aus § 24 Abs. 4 SGB VIII (in der Fassung ab 01.08.2026). In der Kindertagespflege können Grundschüler auch weiterhin bei besonderem Bedarf oder ergänzend betreut und gefördert werden. Der besondere Bedarf ist wiederum zu begründen. Für Kinder ab der 5. Jahrgangsstufe bleibt es bei der bisherigen Regelung für Schulkinder.

6. Formen der Kindertagespflege

6.1 Im Haushalt der Tagespflegeperson

Das Kind wird im Haushalt bzw. in einem Teil des Haushalts der Kindertagespflegeperson betreut. Für diese Tätigkeit ist eine Tagespflegeerlaubnis erforderlich, wenn die unter Nummer 7 genannten Voraussetzungen gegeben sind. Diese Form der Kindertagespflege stellt die übliche Konstellation dar und ist sehr familiär geprägt, da die Tagespflegekinder in die Familie und den pädagogischen Alltag der Kindertagespflegeperson einbezogen werden.

6.2 Im Haushalt der Eltern

Das Kind wird ausschließlich im Haushalt der Eltern/eines Elternteils betreut. Dabei dürfen auch mehrere Kinder aus diesem Haushalt betreut werden. Eine Tagespflegeerlaubnis gem. § 43 SGB VIII ist für die alleinige Tagespflege Tätigkeit im Haushalt der Eltern nicht zwingend erforderlich. Es muss jedoch eine positive Geeignetheitsprüfung der Kindertagespflegeperson vorliegen, sofern eine öffentlich-rechtliche Geldleistung beantragt wird. Die Prüfung der Räumlichkeiten erfolgt in diesem Zusammenhang nur in einem begrenzten Rahmen. Wird die Kindertagespflege im Haushalt der Eltern ausschließlich privat finanziert, liegt die Einschätzung der Eignung der betreuenden Kindertagespflegeperson allein im Ermessen der Sorgeberechtigten.

In der Regel wird bei Kindertagespflege im elterlichen Haushalt - sofern nur die Kinder dieser Familie betreut werden – ein abhängiges Beschäftigungsverhältnis zwischen den Personensorgeberechtigten und der Kindertagespflegeperson begründet. Die Anstellung einer Kindertagespflegeperson im eigenen Haushalt würde für die Eltern bedeuten, dass sie als Arbeitgeber auftreten und damit alle arbeits- und sozialversicherungsrechtlichen Vorschriften Anwendung finden. Aufgrund der damit verbundenen Verpflichtungen zwischen Arbeitgeber-Arbeitnehmer wird dringend empfohlen diese Thematik im Einzelfall konkret zu prüfen bzw. überprüfen zu lassen. Auch bei einem Anstellungsverhältnis kann, bei Vorliegen der entsprechenden Voraussetzungen, das Tagespflegeverhältnis im Rahmen des § 23 SGB VIII gefördert werden. Die Ansprüche der Kindertagespflegeperson werden in der Regel an den Arbeitgeber/die Eltern, die wiederum der Kindertagespflegeperson ein festes Gehalt bezahlen, abgetreten (öffentlich-rechtlicher Vertrag gem. §§ 53 ff. SGB X zwischen Jugendamt, Kindertagespflegeperson und Eltern).

Eine Kürzung der Sachaufwandspauschale ist in solchen Fällen möglich. Es erfolgt eine individuelle Prüfung beim Landkreis Straubing-Bogen, Kindertagespflegevermittlungsstelle.

6.3 In anderen geeigneten Räumlichkeiten

Die Betreuung kann - außer im Haushalt der Eltern oder im Haushalt der Kindertagespflegeperson - auch in anderen geeigneten Räumen erfolgen (z. B. in Kindertageseinrichtungen, Großtagespflegestelle). Die Prüfung der Geeignetheit und eine etwaige Freigabe dieser Räumlichkeiten obliegt der Kindertagespflegevermittlungsstelle am Landratsamt Straubing-Bogen. Sofern die Betreuung als selbständige Tätigkeit in un-

entgeltlich zur Verfügung gestellten Räumlichkeiten stattfindet, kann es zu einer Kürzung der Sachaufwandspauschale kommen. Es erfolgt eine individuelle Prüfung beim Landkreis Straubing-Bogen, Kindertagespflegevermittlungsstelle.

6.4 Großtagespflege

Wenn sich Kindertagespflegepersonen zu einer Großtagespflege zusammenschließen, können bis zu 8 gleichzeitig anwesende Kinder durch zwei bzw. maximal drei Kindertagespflegepersonen, die über eine Pflegeerlaubnis nach § 43 SGB VIII verfügen, betreut werden.

Werden mehr als 8 gleichzeitig anwesende Kinder betreut, muss eine Kindertagespflegeperson eine pädagogische Fachkraft im Sinne des § 16 Abs. 2, Abs. 6 AVBayKiBiG oder der Nr. 2 in Verbindung mit Nr. 1 Buchstabe a) bis e) der Allgemeinverfügung vom 27.12.2023, Az.: V4/6000.01-1/684, bekanntgegeben am 17.01.2024, sein. Maximal dürfen bei dieser Form der Kindertagespflege 10 Kinder gleichzeitig anwesend sein.

Bei beiden Formen der Großtagespflege dürfen insgesamt nur max. 16 Kinder betreut werden. Es ist darauf zu achten, dass eine klare Zuordnung von Tagespflegekind zur jeweiligen Kindertagespflegeperson stattfindet und diese ihre zugeordneten Kinder dann auch selbst betreut.

Im Rahmen der Experimentierklausel (Art. 31 BayKiBiG) kann von den vorgenannten Beschränkungen bei Vorliegen eines entsprechenden Modellvertrags zwischen dem Freistaat Bayern, vertreten durch das Bayerische Staatsministerium für Familie, Arbeit und Soziales und den Kindertagespflegepersonen der betreffenden Großtagespflege abgewichen werden.

Eigene Kinder der Kindertagespflegepersonen, welche in der Großtagespflegestelle betreut werden, zählen (anders als bei der regulären Tagespflege) zu den maximal zulässigen Betreuungsverhältnissen bzw. gleichzeitig anwesenden Kindern.

Werden die max. mögliche Kinderzahl (zehn gleichzeitig anwesende) oder die max. 16 Kinder oder die max. drei Tagespflegepersonen überschritten, handelt es sich um eine Einrichtung, für die eine Betriebserlaubnis nach § 45 SGB VIII erforderlich ist.

Die Kindertagespflegepersonen in der Großtagespflege können sowohl selbständig als auch angestellt tätig sein. Sind diese nicht angestellt, erhalten sie in der Regel, wie bei der „klassischen“ Kindertagespflege, ein Tagespflegeentgelt nach § 23 SGB VIII.

7. Erlaubnis zur Kindertagespflege (§ 43 SGB VIII)

Einer Erlaubnis zur Kindertagespflege bedarf eine Person, die ein oder mehrere Kinder außerhalb des Haushalts der Erziehungsberechtigten während eines Teils des Tages - mehr als 15 Stunden wöchentlich - gegen Entgelt länger als drei Monate betreuen will.

Die Erlaubnis wird durch das Amt für Jugend und Familie am Landratsamt Straubing-Bogen auf schriftlichen Antrag nach Prüfung der Voraussetzungen (§ 43 SGB VIII) erteilt. Die Erlaubnis befugt grundsätzlich zur Betreuung von bis zu fünf gleichzeitig

anwesenden, fremden Kindern. Insgesamt dürfen maximal 8 Betreuungsverhältnisse eingegangen werden. Der Träger der öffentlichen Jugendhilfe kann in Einzelfällen eine geringere Anzahl festsetzen (z. B. Räumlichkeiten haben keine ausreichende Größe).

Etwaige eigene Kinder der Kindertagespflegeperson zählen dabei nicht zu den maximal zulässigen Betreuungsverhältnissen bzw. gleichzeitig anwesenden Kindern; private Betreuungsverhältnisse (ohne öffentliche Förderung bzw. auch wenn diese unentgeltlich erfolgen), Kinder in Bereitschaftspflege, Vollzeitpflege oder in einer anderen Form der Hilfe zur Erziehung und Kinder in der Eingewöhnungsphase dagegen schon! Private Betreuungsverhältnisse sind deshalb auch der Kindertagespflegevermittlungsstelle unverzüglich anzuzeigen.

Die Pflegeerlaubnis ist in der Regel auf fünf Jahre befristet. Wird die Tätigkeit als Kindertagespflegeperson darüber hinaus ausgeübt, ist die Tagespflegeerlaubnis neu zu beantragen.

Bereits während der Geeignetheitsüberprüfung entstandene Kosten für notwendige, von der Tagespflegevermittlungsstelle geforderte Unterlagen, werden rückerstattet (Führungszeugnis, Erste-Hilfe-Kurs, Belehrung gemäß der Lebensmittelhygieneverordnung, Belehrung nach § 43 Infektionsschutzgesetz). Eine Kostenübernahme erfolgt dabei nur, wenn die Tagespflegeperson danach auch tatsächlich ihre Betreuungsleistung anbietet, weshalb eine Erstattung erst nach Beginn der Tagespflegetätigkeit erfolgt. Etwaige Kosten für einen eventuell notwendigen Sprachkurs werden dabei nicht übernommen.

8. Eignung der Kindertagespflegeperson (§§ 23, 43 SGB VIII)

Voraussetzungen für die Erteilung einer Erlaubnis zur Kindertagespflege sind die persönliche Geeignetheit der Kindertagespflegeperson, eine nachgewiesene Sachkompetenz, die Kooperationsbereitschaft mit Erziehungsberechtigten und anderen Kindertagespflegepersonen sowie kindgerechte Räumlichkeiten.

Bezüglich der notwendigen Sachkompetenz wird auf die Ziffer 9 verwiesen.

Die Geeignetheit der Kindertagespflegepersonen wird durch das Amt für Jugend und Familie am Landratsamt Straubing-Bogen unter anderem durch Gespräche und regelmäßige Hausbesuche geprüft/überprüft.

In die Prüfung werden insbesondere folgende Aspekte einbezogen:

- persönliche Zuverlässigkeit (u.a. erweitertes Führungszeugnis der Kindertagespflegeperson und aller volljährigen Haushaltsangehörigen)
- Mindestalter: Volljährigkeit
- Ausreichende deutsche Sprachkenntnisse (mind. Sprachniveau B2)
- Qualifikation (Vorlage von Zertifikaten, abgeschlossenen fachpädagogischen Ausbildungen, Fortbildungen, Arbeitszeugnissen, usw.)
- Sachkompetenz (u.a. Erfahrung im Umgang mit Kindern, Lernbereitschaft, administrative Kompetenz, Haushaltsmanagement, etc.)
- Erziehungskompetenz (u.a. Freude am Umgang mit Kindern, Achtung und Respekt von Kindern und deren Bedürfnissen, reflektiertes erzieherisches Handeln, etc.)

- Beziehungskompetenz/Einfühlungsvermögen (insbesondere: gefestigte, lebensbejahende Persönlichkeit, Flexibilität, Verantwortungsbewusstsein, Reflexions- und Kritikfähigkeit)
- Kooperationsbereitschaft mit Erziehungsberechtigten, dem Amt für Jugend und Familie am Landratsamt Straubing-Bogen und anderen Kindertagespflegepersonen (insbesondere: Interesse an kollegialem Austausch, Bereitschaft zur kollegialen Unterstützung, Erfüllung der Mitteilungspflicht § 43 Abs. 3 SGB VIII, Zulassen von unangemeldeten Hausbesuchen)
- gesundheitliche Verfassung (physische und psychische Belastbarkeit, Vorlage eines ärztlichen Attestes)
- Bereitschaft zur Annahme fachlicher Beratung (insbesondere zur Erfüllung der Mitteilungspflicht nach §43 Abs. 3 SGB VIII)
- Qualifikation und Bereitschaft zur Weiterqualifizierung
- kindgerechte Räumlichkeiten mit altersgerechten Möglichkeiten für Bildungsprozesse, Bewegung, Spiel, Ruhe und Erfüllung der Sicherheitsstandards (u.a. rauchfrei, Garten oder gut erreichbare Freiflächen)
- Teilnahme an einem Kurs Erste-Hilfe in Bildungs- und Betreuungseinrichtungen für Kinder (es wird empfohlen die Kenntnisse alle zwei Jahre aufzufrischen [vgl. hierzu auch die Vorgaben der KUVB]; spätestens beim Antrag auf Verlängerung der Pflegeerlaubnis ist eine erneute Teilnahme verpflichtend)
- Über die zusätzliche persönliche Eignung der Kindertagespflegeperson für Tagespflege von behinderten oder von Behinderung bedrohten Kindern wird im Einzelfall entschieden.

Vor Erteilung der Erlaubnis zur Kindertagespflege nach § 43 SGB VIII müssen dem Landratsamt Straubing-Bogen, Amt für Jugend und Familie, folgende Unterlagen vorliegen:

- Personalbogen zur Bewerbung als Kindertagespflegeperson
- Ärztlicher Untersuchungsbogen
- Tabellarischer Lebenslauf **mit Nachweisen über Berufsabschlüsse/Schulabschlüsse**
- Polizeiliches Führungszeugnis von allen volljährigen Personen, die im Haushalt leben (§ 72 a SGB VIII)
- Feststellung der Geeignetheit durch den Eignungsbericht nach dem Hausbesuch
- Ggf. der Nachweis einer beruflichen Ausbildung mit (sozial)pädagogischem, erzieherischem oder kinderpflegerischem Schwerpunkt
- Ggf. der Nachweis des absolvierten Qualifizierungskurses
- **Ggf. der Nachweis der deutschen Sprachkenntnisse nach GER auf dem Niveau B 2, sofern die Sprachkenntnisse nicht anderweitig festgestellt werden können**
- **Nachweis über einen ausreichenden Masernschutz gem. § 20 Abs. 9 Infektionsschutzgesetz (IfSG)**
- Nachweise über die Belehrung nach dem Infektionsschutzgesetz und der Lebensmittelhygieneverordnung
- Erste-Hilfe-Kurs in Bildungs- und Betreuungseinrichtungen für Kinder (alle fünf Jahre im Rahmen der Beantragung der Pflegeerlaubnis; dringende Empfehlung)

der Kommunalen Unfallversicherung im Rahmen des Unfallversicherungsschutzes den Kurs alle zwei Jahre zu besuchen¹⁾)

- Vereinbarung zur Sicherstellung des Schutzauftrags auf der Grundlage des § 8a Abs. 5 SGB VIII

9. Qualifizierung

Um den Qualitätsstandard der Kindertagespflege an den der institutionellen Kinderbetreuung anzugleichen, wurde der Bildungsauftrag im Gesetz verankert. Die Kindertagespflegeperson soll über vertiefte Kenntnisse hinsichtlich der Anforderungen der Kindertagespflege verfügen, die sie in speziellen Qualifizierungsmaßnahmen (mit Zertifikat) oder in vergleichbarer Weise (z. B. pädagogische Ausbildung) erworben haben. Sie wird ausdrücklich mit der Bildung, Erziehung und Betreuung des Kindes beauftragt, wobei sich die Förderung der sozialen und emotionalen, körperlichen und geistigen Entwicklung am einzelnen Kind, dessen Alter und Entwicklungsstand, an den sprachlichen und sonstigen Fähigkeiten, an der Lebenssituation sowie an den Interessen und Bedürfnissen orientiert. Dies bedeutet auch, dass Kinder durch die Vermittlung zu einer geeigneten Kindertagespflegeperson bei der Entwicklung zu eigenverantwortlichen und gemeinschaftsfähigen Persönlichkeiten unterstützt werden sollen.

Um diesem Auftrag gerecht werden zu können, müssen Kindertagespflegepersonen einen geeigneten und vorab geprüften Qualifizierungskurs mit einem Mindestumfang von 160 Stunden besuchen. Die Kindertagespflegevermittlungsstelle am Landratsamt Straubing-Bogen prüft dabei vorab, ob der jeweilige Qualifizierungskurs geeignet ist und demzufolge anerkannt werden kann. Es werden nur Kurse anerkannt, die sich inhaltlich am standardisierten Curriculum des Bayerischen Landesjugendamtes oder am kompetenzorientierten Qualifizierungshandbuch Kindertagespflege des Deutschen Jugendinstitutes e. V. orientieren. Sofern die Kindertagespflegeperson Kinder unter 1 Jahr betreuen möchte, muss eine Qualifizierungsmaßnahme im Umfang von mindestens 300 Stunden nachgewiesen werden. Sollte die Kindertagespflegeperson die erhöhten Vorgaben für diese Alterskategorie nicht erfüllen und trotzdem ein Kind unter einem Jahr in Kindertagespflege betreuen, entfällt der Qualifizierungszuschlag für alle betreuten Kinder.

Bei einer nachgewiesenen erfolgreich abgeschlossenen beruflichen Ausbildung mit (sozial)pädagogischen, erzieherischem oder kinderpflegerischem Schwerpunkt, obliegt es der weiteren Prüfung durch die Kindertagespflegevermittlungsstelle am Landratsamt Straubing-Bogen, ob bzw. in welchem Umfang diese Ausbildung anerkannt wird und demzufolge der Qualifizierungskurs ganz oder teilweise entfällt. Selbst bei einer Anerkennung der pädagogischen Ausbildung wird trotzdem der Besuch des Qualifizierungskurses – zumindest in Teilen - empfohlen.

Die Kosten für den Qualifizierungskurs werden grundsätzlich vom Landkreis Straubing-Bogen als örtlichen Jugendhilfeträger übernommen. Für die Anmeldung zum Kurs haben Bewerber vier Wochen vor Kursbeginn eine Vorschussleistung von 300,00 Euro zu erbringen. Bei der Verpflichtung/Empfehlung zum Besuch eines Teils

¹ Redaktionelle Korrektur durch das Amt für Jugend und Familie Straubing-Bogen: Erste-Hilfe-Kurs in Bildungs- und Betreuungseinrichtungen für Kinder ist im Rahmen der Beantragung der Pflegeerlaubnis alle fünf Jahre nötig; dringende Empfehlung von Seiten des Amtes für Jugend und Familie Straubing-Bogen aufgrund des Unfallversicherungsschutzes durch die KUVB den Kurs alle zwei Jahre zu besuchen (vgl. hierzu auch die geltenden Vorgaben/Vorschriften der KUVB)

des Qualifizierungskurses reduziert sich dieser Eigenanteil auf 150,00 Euro. Die Kurskosten können nur übernommen werden, wenn zu diesem Zeitpunkt die Geeignetheitsprüfung bereits abgeschlossen ist bzw. absehbar ist, dass eine Pflegeerlaubnis nach Abschluss der Qualifizierungsmaßnahme erteilt werden kann. Falls der Qualifizierungskurs ohne Beteiligung der Tagespflegevermittlungsstelle bereits eigenständig begonnen wurde, ist eine Übernahme der Kosten nicht mehr möglich.

Der obige Eigenanteil wird nach erfolgreichem Abschluss des Kurses und nach einer aktiven Bereitschaft zur Betreuung von Kindern in Kindertagespflege für die Dauer eines Jahres zurückbezahlt.

10. Fort- und Weiterbildung

Jede Kindertagespflegeperson, unabhängig vom beruflichen Hintergrund, muss in Anlehnung an die Regelung des § 18 AVBayKiBiG die Bereitschaft haben, an regelmäßigen themenbezogenen Fort- und Weiterbildungen von 15 Stunden á 45 Minuten pro Jahr teilzunehmen. Die Teilnahme ist der Kindertagespflegevermittlungsstelle rechtzeitig nachzuweisen. Der Fortbildungsplan der Tagespflegevermittlungsstelle wird jeweils Anfang des Jahres bekannt gegeben.

Fortbildungsveranstaltungen werden an der Vermittlungsstelle koordiniert und für die Kindertagespflegeperson in der Regel kostenlos angeboten. Auswärtige Veranstaltungen können in Anspruch genommen werden; diese werden jedoch grundsätzlich nicht gesondert bezahlt. Die Anerkennung dieser Veranstaltungen obliegt der Tagespflegevermittlungsstelle im Einzelfall. Damit eine auswärtige Veranstaltung angerechnet werden kann, benötigt die Tagespflegevermittlungsstelle zwingend eine schriftliche unterschriebene Bestätigung des Veranstalters zum Thema, Inhalt und Dauer der Veranstaltung.

Die Bereitschaft, an Fortbildungsmaßnahmen im Umfang von mindestens 15 Stunden jährlich teilzunehmen und auch unangemeldete Kontrollen in Form von Hausbesuchen zuzulassen, ist Voraussetzung für die Gewährung des Qualifizierungszuschlages.

Sofern die Kindertagespflegeperson die erforderlichen 15 Fortbildungsstunden pro Jahr nicht erfüllt bzw. nicht bis zum Ende des jeweiligen Jahres (31.12.) schriftlich nachweist, wird der Qualifizierungszuschlag für alle betreuten Tagespflegekinder im betreffenden Jahr zurückgefordert. Sollte die Tagespflegeperson diese Vorgabe nicht erfüllen, kann sie unter Vorlage einer schriftlichen Erklärung mit der Angabe von triftigen Gründen, um eine Fristverlängerung bitten. Die Kindertagespflegevermittlungsstelle prüft im Anschluss, ob eine Fristverlängerung gerechtfertigt ist oder nicht. Falls ja, ist die Verlängerung der Frist maximal bis zum 31.03. des Folgejahres möglich.

Falls eine Qualifizierungsmaßnahme durchlaufen wurde, greift die Pflicht zur Absolvierung der fortlaufenden jährlichen Fort- und Weiterbildungen erst im Jahr nach dem konkreten Abschluss der Maßnahme. Bei Beginn oder Beendigung der Tagespflegetätigkeit im Laufe des Jahres wird eine anteilige Teilnahme gefordert.

11. Tagespflege für behinderte oder von Behinderung bedrohte Kinder

Im Rahmen der Umsetzung der UN-Behindertenrechtskonvention wird für Kinder mit (drohender) Behinderung inklusive Kindertagespflege angeboten. Gerade für Kinder mit einer bestehenden oder drohenden Behinderung ist eine individuelle und wohnortnahe Betreuung oft besonders wichtig.

Bei der Vermittlung von behinderten oder von Behinderung bedrohten Kindern wird grundsätzlich darauf geachtet, dass die Anzahl der gleichzeitig anwesenden Kinder reduziert wird, damit die besonderen Bedürfnislagen dieses Kindes berücksichtigt werden können und eine bestmögliche Förderung erfolgen kann. Eine pauschale Regelung bezüglich der Reduzierung der gleichzeitig anwesenden Kinder möchten wir nicht vornehmen, da jeder Einzelfall gesondert zu berücksichtigen ist. Die Kindertagespflegevermittlungsstelle achtet bereits bei der Vermittlung darauf, ob die jeweilige Tagespflegestelle überhaupt geeignet ist für die Betreuung und Förderung des betroffenen Kindes. Anschließend wird unter Berücksichtigung der jeweiligen Situation und der Bedürfnislage des Kindes zusammen mit der betroffenen Tagespflegeperson eine individuelle Vereinbarung bezüglich einer etwaigen Reduzierung der Kinderanzahl getroffen. Das betroffene Kind sollte zusammen mit anderen, nicht behinderten Kindern betreut werden, um dem Gedanken der Inklusion Rechnung zu tragen.

Folgende Vorgaben zur Umsetzung der Inklusion in der Kindertagespflege sind zwingend zu beachten:

- a) Feststellung des Eingliederungshilfebedarfs für Kinder bis zur Einschulung mit (drohender) Behinderung durch den Bezirk Niederbayern
- b) Feststellung des Eingliederungshilfebedarfs für Kinder ab der Einschulung mit (drohender) körperlicher und geistiger Behinderung durch den Bezirk Niederbayern, mit seelischer Behinderung durch das Amt für Jugend und Familie Straubing-Bogen (Wirtschaftliche Jugendhilfe)
- c) Individuelle Vereinbarung mit der Tagespflegevermittlungsstelle hinsichtlich Geeignetheit der Kindertagespflegeperson, dem Förderbedarf des einzelnen Kindes und verfügbarer Platzkapazitäten bzw. der Begrenzung der Platzkapazitäten in den einzelnen Kindertagespflegestellen

12. Vermittlung

Durch Vermittlung in Kindertagespflege werden Kind, Eltern und Kindertagespflegeperson zusammengeführt mit dem Ziel, eine regelmäßige, kontinuierliche, familienergänzende Betreuung sicherzustellen. Bei der Vermittlungsstelle am Landratsamt eingehende Anfragen bezüglich der qualifizierten Kindertagespflege werden von dort aus koordiniert. Bei Anfragen der Eltern werden diesen in Frage kommende, überprüfte und qualifizierte Kindertagespflegepersonen vorgeschlagen. Die Vermittlung in eine Kindertagespflege ist eine Leistung der Jugendhilfe. Es werden nur Kindertagespflegepersonen vermittelt, deren Eignung zuvor festgestellt wurde. Die Kindertagespflegeperson und die Personensorgeberechtigten sollen zum Wohle des Kindes zusammenarbeiten.

Die Eltern nehmen dann selbständig Kontakt mit der Kindertagespflegeperson auf und organisieren eine Kontakthanbahnung und Eingewöhnung des Kindes in der Kindertagespflegestelle.

Die Buchung der Betreuungsstunden erfolgt an der Vermittlungsstelle. Das Landratsamt Straubing-Bogen, Amt für Jugend und Familie, fordert dann durch einen Leistungsbescheid von den Eltern den Kostenbeitrag ein. Der Kostenbeitrag ist abhängig

von der Buchungszeit und den im zuständigen Gremium beschlossenen Beitragssätzen.

Vor Abschluss der Pflegevereinbarung haben die Personensorgeberechtigten von ihrer Wohnsitzgemeinde eine schriftliche Bestätigung über die Bedarfsanerkennung nach dem Bayerischen Kinderbildungs- und Betreuungsgesetz vorzulegen (= Kommunale Zusage).

13. Beratung

Kindertagespflegepersonen und Eltern haben Anspruch auf Beratung in allen Fragen der Kindertagespflege. Zusammenschlüsse von Kindertagespflegepersonen werden ebenso beraten und unterstützt. Schwerpunkt der Beratung bildet die Gestaltung der Kindertagespflege, die Zusammenarbeit zwischen Kindertagespflegeperson und Eltern, der fachliche Austausch zwischen Kindertagespflegepersonen mit dem Ziel der Qualitätssicherung und -entwicklung und die Fortbildung.

14. Gewährung einer Geldleistung (§ 23 SGB VIII, Art. 21 BayKiBiG, § 18 AV-BayKiBiG)

Auf Antrag der Eltern wird der qualifizierten Kindertagespflegeperson vom Amt für Jugend und Familie Straubing-Bogen eine laufende Geldleistung in Höhe der vom Jugendhilfeausschuss des Landkreises Straubing-Bogen beschlossenen Sätze gewährt, wenn

- die Kindertagespflege für das Wohl des Kindes geeignet ist
- die Kindertagespflege im Sinne der Ziffer 5. dieser Richtlinien förderfähig ist
- von einer durch das Amt für Jugend und Familie am Landratsamt Straubing-Bogen im Sinne der Ziffer 12 vermittelten Kindertagespflegeperson durchgeführt wird
- die Kindertagespflegeperson eine Erlaubnis nach § 43 SGB VIII besitzt.

14.1 Allgemein

- Eingewöhnung

Die Eingewöhnung wird pro Kind mit einem entsprechenden Pauschalbetrag vergütet:

- 150,00 € für Kinder bis zur Vollendung des dritten Lebensjahrs
- 100,00 € für Kinder ab Vollendung des dritten Lebensjahrs bis zum Schuleintritt
- 50,00 € für Kinder ab dem Schuleintritt

Als Stichtag für die Festlegung der Höhe der Eingewöhnungspauschale gilt der Tag des regulären Betreuungsbeginns. Die Vergütung erfolgt nur dann, wenn das Betreuungsverhältnis frühzeitig angekündigt wird (mindestens eine Woche vor Beginn der Eingewöhnungsphase). Die Pauschale wird nach erfolgreichem Abschluss der Eingewöhnung gemeinsam mit dem ersten Tagespflegeentgelt ausgezahlt. Falls die Eingewöhnung abgebrochen wird, erfolgt keine Zahlung dieser Pauschale.

Die Eingewöhnung für Ferien- und Kurzzeitbetreuungen wird mit dem Aufschlag in Höhe von zwei Euro pro Stunde abgedeckt. Es erfolgt keine gesonderte Vergütung.

- Nachtzeitenbetreuung

Bei notwendiger Kindertagespflege in Nachtzeiten wird in der Zeit von 20:00 Uhr bis 06:00 Uhr die Betreuungszeit zu 80 % angerechnet und vergütet.

- **Ferienbetreuung und Kurzzeitbuchungen**
Bei Ferienbuchungen (innerhalb der bayerischen Ferienzeiten) und Kurzzeitbuchungen bis zu einer maximalen Dauer von einem Monat erhöht sich die Vergütung um 2,00 Euro pro tatsächlicher Betreuungsstunde je Kind. Das Tagespflegeentgelt errechnet sich aus dem Produkt der tatsächlich stattgefundenen Betreuungsstunden und dem jeweils geltenden Stundensatz (+ 2,00 Euro Erhöhungsbetrag) in der zutreffenden Qualifizierungsstufe (Berechnung des Stundensatzes erfolgt nach folgender Formel: festgelegtes Tagespflegeentgelt in der Stundenkategorie >35-40 Wochenstunden mit der jeweiligen Qualifizierungsstufe / 4,33 / 40).
- **Ersatzbetreuung**
Bei Ersatzbetreuungsbuchungen erhöht sich die Vergütung um 2,00 Euro pro tatsächlicher Betreuungsstunde für eine maximale Buchungsdauer von bis zu acht Wochen je Kind. Die Abrechnung des Tagespflegeentgelts erfolgt nach den tatsächlich stattgefundenen Betreuungsstunden. Hierfür ist ein gesonderter Stundennachweis zur Abrechnung vorzulegen. Das Tagespflegeentgelt errechnet sich aus dem Produkt der tatsächlich stattgefundenen Betreuungsstunden und dem jeweils geltenden Stundensatz (+ 2,00 Euro Erhöhungsbetrag) in der zutreffenden Qualifizierungsstufe (Berechnung des Stundensatzes erfolgt nach folgender Formel: festgelegtes Tagespflegeentgelt in der Stundenkategorie >35-40 Wochenstunden mit der jeweiligen Qualifizierungsstufe / 4,33 / 40).
- **Fahrtkostenersatz**
In begründeten Fällen werden von der Kindertagespflegevermittlungsstelle notwendige Hol- und Bringfahrten genehmigt. Entsprechende Fahrtkosten werden dabei durch die Kindertagespflegevermittlungsstelle erstattet. In diesem Zusammenhang verweisen wir insbesondere auf die besonderen Vorgaben aus dem Personenbeförderungsgesetz (PBefG). Unter gewissen Bedingungen kann es sein, dass die Tagespflegeperson einen Personenbeförderungsschein benötigt, welcher mit einem erheblichen Zeit- und Kostenaufwand verbunden ist. Damit ein solcher Personenbeförderungsschein nicht notwendig wird, darf die Fahrtkostenerstattung nicht mehr als der in § 1 Abs. 2 Nr. 1 PBefG i. V. m. § 5 Abs. 2 Satz 1 BRKG genannten Betrag je Kilometer zurückgelegter Strecke betragen. Aktuell liegt dieser Betrag von 0,30 Euro/Kilometer. Aufgrund dieser Bestimmung können bei begründeten Hol- und Bringfahrten der Tagespflegeperson auch ohne Personenbeförderungsschein 0,30 Euro/Kilometer erstattet werden. Sollte sich dieser gesetzliche Richtwert verändern, wird das Amt für Jugend und Familie Straubing-Bogen seine Kostenerstattung entsprechend anpassen. Falls eine Tagespflegeperson einen Personenbeförderungsschein besitzt, kann die konkrete Fahrtkostenerstattung im Einzelfall geregelt werden.
- **Flaschen- und Gläschennahrung sowie Windeln**
Flaschen- und Gläschennahrung, evtl. notwendige Sondernahrung sowie Windeln müssen von den Eltern der Kindertagespflegeperson zur Verfügung gestellt werden.
- **Beginn und Ende der Zahlung der Geldleistung, Änderungen**

Beginnt und/oder endet das Tagespflegeverhältnis innerhalb/während eines Monats, wird das Tagespflegegeld entsprechend der tatsächlich geleisteten Betreuung abgerechnet (taggenaue Abrechnung). Das Tagespflegeverhältnis endet in der Regel zum Monatsende. Entscheidend ist das angegebene Datum nach der unterschriebenen Kündigungserklärung. Beginn und Ende der öffentlichen Förderung in Kindertagespflege (und damit auch der Anspruch auf die Geldleistung) werden per Bescheid festgelegt.

Änderungen bei den Betreuungszeiten werden zum Zeitpunkt der tatsächlichen Umstellung berücksichtigt. Eine entsprechende Mitteilung hat frühzeitig und unverzüglich durch die Personensorgeberechtigten oder die Tagespflegeperson zu erfolgen.

Das Tagespflegeentgelt wird am Ende des Monats für den nächstfolgenden Kalendermonat ausbezahlt.

- **Betreuungszeiten**

Die Betreuungszeiten sind zwischen den Personensorgeberechtigten und Kindertagespflegeperson verbindlich mit Bring- und Abholzeiten zu vereinbaren. Sollte zu Beginn des Betreuungsverhältnisses die Buchung von festen Betreuungszeiten nicht möglich sein (z. B. aufgrund wöchentlich wechselnden Arbeitstagen- und/oder wechselnden Arbeitszeiten) wird im Einzelfall zusammen mit der Tagespflegevermittlungsstelle geprüft, ob durchschnittliche flexible Betreuungszeiten festgelegt werden können oder ob lediglich eine vorläufige Festsetzung des Kostenbeitrags und des Tagespflegeentgelts anhand einer Hochrechnung der notwendigen Betreuungsstunden erfolgt. Bei einer vorläufigen Festsetzung müssen die Personensorgeberechtigten und die Kindertagespflegeperson einen Stundennachweis führen und anschließend bei der Tagespflegevermittlungsstelle vorlegen. Anhand dieses Nachweises erfolgt dann rückwirkend die konkrete Festsetzung des Kostenbeitrags und des Tagespflegeentgelts.

14.2 Höhe der Geldleistung

Die Geldleistung an die Kindertagespflegeperson beinhaltet:

- a.) eine Pauschale für den Sachaufwand
- b.) einen Betrag zur Anerkennung der Förderleistung
- c.) einen differenzierten Qualifizierungszuschlag (nur wenn die Voraussetzungen des § 18 AVBayKiBiG vorliegen)
- d.) einen Erhöhungsbetrag bei Tagespflege für behinderte oder von Behinderung bedrohte Kinder
- e.) ggf. zusätzlich einen Aufstockungsbetrag bei Tagespflege für rein seelisch behinderte oder von Behinderung bedrohte (Schul-)Kinder (zahlt bei geistiger, körperlicher oder mehrfacher Behinderung der Bezirk)
- f.) Aufwendungen zu einer angemessenen Unfallversicherung
- g.) hälftige Erstattung nachgewiesener Aufwendungen zu einer angemessenen Alterssicherung
- h.) hälftige Erstattung nachgewiesener Aufwendungen zu einer angemessenen Kranken- und Pflegeversicherung
- i.) im Einzelfall erforderliche Fahrtkosten

Erläuterungen zu den o. g. Leistungen:

Die unter a) bis e) genannten Beträge sind Monatsbeträge und beziehen sich auf eine vierzigstündige Betreuung pro Woche. Bei einer geringeren/höheren Stundenzahl werden die Beträge entsprechend nach den Festsetzungen des Jugendhilfeausschusses angepasst.

Hierzu wird auf die Anlage 3 Tagespflegesätze Bezug genommen.

a.) Sachaufwand (§ 23 Abs. 2 Nr. 1 SGB VIII)

Es wird eine Pauschale in Höhe von 350,00 € gewährt. Dieser Sachaufwands-
pauschale liegt eine auf die örtlichen Gegebenheiten abgestimmte Kalkulation
zugrunde. Es sind damit grundsätzlich alle anfallenden Aufwendungen, z. B.:

- Raumkosten
- Nebenkosten
- Stromkosten
- Reinigungskosten
- Hygienebedarf
- Wäschereinigung
- Spielmaterialien / pädagogisches Material
- Aufwendungen für Freizeit, Unterhaltung und Kultur
- Einrichtungsgegenstände
- Erhaltungsaufwendungen
- Büro, Verwaltung
- Verpflegung

abgedeckt.

Die konkrete Berechnung der Sachaufwandspauschale lässt sich der Anlage 2
dieser Richtlinie entnehmen.

Zuzahlungen der Eltern an die Kindertagespflegeperson sind regelmäßig nicht
vorgesehen. Werden von der Kindertagespflegeperson Zuzahlungen von den
Eltern verlangt, kommt eine entsprechende Kürzung der Sachaufwandspau-
schale in Betracht, welche individuell zu prüfen ist. Flaschen- und Gläschen-
nahrung, evtl. notwendige Sondernahrung sowie Windeln müssen jedoch von
den Eltern der Kindertagespflegeperson zur Verfügung gestellt werden.

Findet die Tagespflege im Haushalt der Eltern des Kindes statt, werden Sach-
kosten im Regelfall nur in der Höhe der tatsächlich dem Amt für Jugend und
Familie Straubing-Bogen gegenüber nachgewiesenen und beantragten Kosten
erstattet. Etwaige Sonderkonstellationen (z. B. unentgeltlich zur Verfügung ge-
stellte Räumlichkeiten) bedürfen einer Einzelfallregelung.

b.) Betrag zur Anerkennung der Förderleistung (§ 23 Abs. 2 Nr. 2 SGB VIII)

Grundlage für die Berechnung des Betrags zur Anerkennung der Förderleistung
ist der vorläufige Basiswert für die staatliche Förderung gem. Art. 21 Abs. 3
BayKiBiG. Auf diesen Betrag werden der Zeitfaktor 2,0 (= Zeitfaktor für eine
Betreuung von > 7 – 8 Stunden täglich bzw. 40 Stunden pro Woche) und der
Gewichtungsfaktor 1,3 (= Gewichtungsfaktor gem. Art. 21 Abs. 5 Satz 7
BayKiBiG für Tagespflege) angewandt.

Die Höhe des Betrags zur Anerkennung der Förderleistung wird jährlich an die Fortschreibung des vorläufigen Basiswerts für die BayKiBiG-Förderung angepasst. Bei der Berechnung des Basiswerts nach Art. 21 Abs. 3 Satz 2 BayKiBiG werden die Entwicklungen der Tarife nach dem Tarifvertrag für den öffentlichen Dienst (TVöD) – Allgemeiner Teil – und dem Besonderen Teil Pflege- und Betreuungseinrichtungen (BT-B) sowie die Entgeltnebenkosten berücksichtigt. Die Erhöhung dieses Betrags wird jährlich zum 01.01. des jeweiligen Jahres vorgenommen.

c.) Qualifizierungszuschlag (§ 18 AVBayKiBiG)

Entsprechend der Qualifizierung der Kindertagespflegeperson erhalten Kindertagespflegepersonen einen Qualifizierungszuschlag in Höhe von 60 % oder 80 % aus dem Betrag zur Anerkennung der Förderleistung.

Qualifikationsstufe 1:

60 % Qualifizierungszuschlag

- Kindertagespflegepersonen, welche die Teilnahme an einem geeigneten und anerkannten Qualifizierungskurs zur Tagespflegeperson im Umfang von mindestens 160 Stunden durch Zertifikat nachgewiesen haben (hierzu zählen auch Kindertagespflegepersonen, die den Kurs mit weniger Unterrichtseinheiten absolviert, die erforderlichen 160 Stunden jedoch durch Anrechnung von Fortbildungsmaßnahmen erreicht haben).
- Pädagogische Ergänzungskräfte, welche ihre Qualifikation gem. § 16 AVBayKiBiG nachweisen können.

Qualifikationsstufe 2:

80 % Qualifizierungszuschlag

- Kindertagespflegepersonen, welche ihre Qualifikation durch eine Ausbildung als pädagogische Fachkraft gem. § 16 AVBayKiBiG nachweisen können.

Keinen Qualifizierungszuschlag erhalten

- Kindertagespflegepersonen mit weniger als 160 Stunden Qualifizierung.
- Kindertagespflegepersonen, welche die geforderten 15 Stunden Fortbildung pro Jahr nicht leisten.
- Kindertagespflegepersonen, welche nicht die Bereitschaft haben unangemeldete Kontrollen zuzulassen.
- Kindertagespflegepersonen, welche die Anforderungen der Qualifikationsstufe 1 oder 2 erfüllen, jedoch mit dem Kind bis zum 3. Grad verwandt oder verschwägert sind.
- Kindertagespflegepersonen, welche Kinder in einer Großtagespflegestelle betreuen und diese die einrichtungsähnliche Förderung gem. Art. 20 a BayKiBiG erhält.
- Kindertagespflegepersonen, welche Kinder unter einem Jahr betreuten, obwohl sie keine Qualifizierungsmaßnahme im Umfang von 300 Stunden durchlaufen haben oder pädagogische Fach- oder Ergänzungskräfte im Sinne von § 16 AVBayKiBiG sind.

d.) Erhöhungsbetrag bei Tagespflege für behinderte oder von Behinderung bedrohte Kinder (Richtlinie zur Förderung der Inklusion in Tagespflege)

Wird bekannt, dass das zu betreuende Tagespflegekind behindert oder von einer Behinderung bedroht ist und wurde die (drohende) Behinderung durch den Bezirk bzw. den Träger der öffentlichen Jugendhilfe festgestellt, erhalten Kindertagespflegepersonen für dieses Kind ein erhöhtes Tagespflegegeld.

Der Erhöhungsbetrag wird – unter Anwendung des jeweiligen vorläufigen Basiswerts (Art. 21 Abs. 3 BayKiBiG) für die BayKiBiG-Förderung – aus der Differenz der Gewichtungsfaktoren 4,5 (behinderte Kinder) und 1,3 (gem. Art. 21 Abs. 5 Satz 7 BayKiBiG) und dem Zeitfaktor 2,0 errechnet.

Der Erhöhungsbetrag wird an die Fortschreibung des vorläufigen Basiswerts für die BayKiBiG-Förderung angepasst.

e.) Aufstockungsbetrag im Rahmen der Eingliederungshilfe für behinderte oder von Behinderung bedrohte (Schul-)Kinder in Tagespflege (§ 35 a SGB VIII)

Nachdem bei Betreuung eines behinderten oder von Behinderung bedrohten Kindes bei einer Kindertagespflegeperson oftmals die Anzahl der gleichzeitig anwesenden Kinder reduziert werden muss (vgl. Ziffer 11), bedeutet das in dem Zusammenhang, dass ein Kind mit (drohender) Behinderung hinsichtlich seines Bedarfes eventuell eine höhere Kinderanzahl ersetzt. Im Einzelfall ist deshalb mit dem Bezirk Niederbayern oder dem zuständigen örtlichen Jugendhilfeträger (je nach konkreter Zuständigkeit) zu klären, inwieweit ein finanzieller Aufstockungsbetrag geleistet wird, damit der eventuelle Verdienstausfall durch die Aufnahme eines behinderten oder von Behinderung bedrohten Kindes ausgeglichen wird.

Allgemeines zu den Punkten f.) bis h.)

Der Zuschuss erfolgt zweckgebunden, die Pflegeperson hat entsprechende Verwendungsnachweise vorzulegen und etwaige Änderungen unverzüglich anzuzeigen. Wenn mehrere Jugendämter eine Pflegeperson vermitteln, dann leistet das Jugendamt die Beiträge, das die Tagespflegestelle zuerst belegt hat. Werden Beiträge von einem Jugendamt erstattet, muss die Pflegeperson dies den anderen Jugendämtern anzeigen.

Die Beitragsbescheide der Versicherungsträger sind spätestens 6 Monate nach Erhalt beim Landratsamt Straubing-Bogen, Amt für Jugend und Familie, zur Erstattung vorzulegen. Es handelt sich dabei um eine Ausschlussfrist. Eine rückwirkende Erstattung ist längstens für die Dauer von 6 Monaten ab Zugang bei der Behörde möglich.

Etwaige Änderungen bei den jeweiligen Versicherungen sind der Tagespflegevermittlungsstelle unverzüglich mitzuteilen.

f.) Erstattung der Beiträge zu einer angemessenen Unfallversicherung (§ 23 Abs. 2 Nr. 3 SGB VIII)

Hier wird eine Leistung in Höhe des Beitrages zur gesetzlichen Unfallversicherung bei der Berufsgenossenschaft für Gesundheitsdienst und Wohlfahrtspflege (BGW) als angemessen angesehen. Die Erstattung der Aufwendungen für die Unfallversicherung wird unabhängig von der Zahl der betreuten Kinder nur einmal gewährt. Die Erstattung der Unfallversicherung erfolgt auch für Zeiten, in

denen kein Tagespflegekind betreut wurde, die Kindertagespflegeperson jedoch für die Vermittlung von Tagespflegekindern zur Verfügung stand. Ist jedoch absehbar, dass eine Tagespflegeperson mehr als drei Monate für die Vermittlung nicht zur Verfügung steht, hat sie sich grundsätzlich bei der Unfallversicherung abzumelden. Ausnahmen hiervon sind mit der Tagespflegevermittlungsstelle abzusprechen, ansonsten können die Kosten hierfür nicht übernommen werden.

Private Unfallversicherungen werden nicht erstattet.

Erstattet der Kindertagespflegeperson bereits ein anderes belegendes Jugendamt die Beiträge zur Unfallversicherung, erfolgt vom Amt für Jugend und Familie Straubing-Bogen keine Erstattung mehr.

Die Rückerstattung von Beiträgen für eine Unfallversicherung erfolgt nach Vorlage der Zahlungsaufforderung.

Die Tagespflegeperson muss sich spätestens innerhalb einer Woche nach Beginn der Tätigkeit bei der Berufsgenossenschaft für Gesundheitsdienst und Wohlfahrtspflege (BGW) anmelden.

Ist absehbar, dass eine Kindertagespflegeperson mehr als drei Monate für die Vermittlung nicht zur Verfügung steht, hat sie sich grundsätzlich bei der Unfallversicherung abzumelden. Ausnahmen hiervon sind mit der Tagespflegevermittlungsstelle abzusprechen, ansonsten können die Kosten hierfür nicht übernommen werden.

g.) Hälfte Erstattung nachgewiesener Aufwendungen zu einer angemessenen Alterssicherung (§ 23 Abs. 2 Nr. 3 SGB VIII)

- **Bei gesetzlicher Rentenversicherungspflicht:**

Soweit Rentenversicherungspflicht besteht, wird die Hälfte des Rentenversicherungsbeitrages aus den Einkünften der Tagespflege erstattet. Es erfolgt dagegen keine hälftige Erstattung von Beitragsanteilen, sofern diese Anteile nicht aus der öffentlich finanzierten Kindertagespflege resultieren, sondern auf andere eigene Einkünfte der Kindertagespflegeperson oder auf private Zuzahlungen zurückzuführen sind.

- **Private Alterssicherung:**

Soweit keine Rentenversicherungspflicht besteht, wird die Hälfte der nachgewiesenen Aufwendungen zu einer angemessenen privaten Alterssicherung oder einer angemessenen freiwilligen Versicherung in der gesetzlichen Rentenversicherung der Kindertagespflegeperson erstattet. Als angemessen gilt in der Regel die Hälfte des jeweils festgelegten Mindestbeitrags zur gesetzlichen Rentenversicherung je Tagespflegekind; maximal die Hälfte der einbezahlten Beiträge. Bei einem darüber hinaus gehenden Beitrag ist die Angemessenheit im Einzelfall zu prüfen. Die Anerkennung eines privaten Alterssicherungsvertrages setzt zudem voraus, dass die Voraussetzungen der Zertifizierung nach dem Altersvorsorgeverträge-Zertifizierungsgesetz (AltZertG) erfüllt sind. Dies kann im Regelfall bejaht werden, wenn das Altersvorsorgekapital frühestens ab dem vollendeten 60. Lebensjahr ausgezahlt wird und die eine Kapitali-

sierung von Vorsorgebeträgen zur Vermögensbildung und eine Verwendung ggf. für andere Zwecke ausschließen. Dazu sollte im Vertrag zwischen dem Versicherer und dem Versicherungsnehmer ein entsprechender Verwertungsausschluss nach § 168 Abs. 3 VVG aufgenommen werden. Die Erstattung von Beiträgen zur Alterssicherung erfolgt nur für Zeiten, in denen die Kindertagespflegeperson tatsächlich Tagespflegekinder betreut hat. Erstattet der Kindertagespflegeperson bereits ein anderes belegendes Jugendamt die Beiträge zur Alterssicherung, erfolgt vom Amt für Jugend und Familie Straubing-Bogen keine Erstattung mehr.

h.) Hälfthige Erstattung nachgewiesener Aufwendungen zu einer angemessenen Kranken- und Pflegeversicherung (§ 23 Abs. 2 Nr. 4 SGB VIII)

Bei nicht familienversicherten Kindertagespflegepersonen wird in der Regel die Leistung des Beitrags für Personen mit Einkommen bis zur Mindestbemessungsgrundlage für die gesetzliche Krankenversicherung als angemessen angesehen. Bei einem darüber hinaus gehenden Beitrag ist die Angemessenheit im Einzelfall zu prüfen. Zur hälftigen Erstattung der Krankenversicherung zählt auch ein angemessener Zusatzbeitrag, welcher von der jeweiligen Krankenkasse erhoben wird. Hat die Kindertagespflegeperson keine andere Möglichkeit als sich privat zu versichern, sind die Beiträge zu einer privaten Kranken- und Pflegeversicherung entsprechend der obigen Begrenzung zur Beitragshöhe zu erstatten, sofern deren Leistungen mit denen einer gesetzlichen Krankenversicherung vergleichbar sind.

Es erfolgt keine hälftige Erstattung von Beitragsanteilen, sofern diese Anteile nicht aus der öffentlich finanzierten Kindertagespflege resultieren, sondern auf andere eigene Einkünfte der Kindertagespflegeperson oder auf private Zuzahlungen zurückzuführen sind.

Die Erstattung von Beiträgen zur Kranken- und Pflegeversicherung erfolgt nur für Zeiten, in denen die Kindertagespflegeperson tatsächlich Tagespflegekinder betreut hat. Erstattet der Kindertagespflegeperson bereits ein anderes belegendes Jugendamt die Beiträge zur Kranken- und Pflegeversicherung, erfolgt vom Amt für Jugend und Familie Straubing-Bogen keine Erstattung mehr.

14.3 Förderung Großtagespflege

Bezüglich der Förderung von Großtagespflegestellen gibt es zwei Varianten:

a) Die Kindertagespflegepersonen erhalten für die von ihnen betreuten Kinder jeweils ein Tagespflegegeld gem. § 23 SGB VIII und ggf. einen Qualifizierungszuschlag gem. § 18 AVBayKiBiG vom Träger der öffentlichen Jugendhilfe.

b) Bei Erfüllung der Voraussetzungen des Art. 20 a BayKiBiG werden eine einrichtungsähnliche Förderung nach Art. 18 Abs. 2 i. V. m. Art. 21 BayKiBiG durch den Freistaat Bayern und die Aufenthaltsgemeinden der Kinder sowie Leistungen nach § 23 SGB VIII durch den Träger der öffentlichen Jugendhilfe gewährt. Ein Qualifizierungszuschlag gem. § 18 AVBayKiBiG wird neben einer Förderung nach § 20a BayKiBiG nicht gewährt. Es besteht kein Anspruch der Großtagespflege auf Zustimmung zur einrichtungsähnlichen Förderung gegenüber der Aufenthaltsgemeinde bzw. den Aufenthaltsgemeinden. Bei Verweigerung der Zustimmung verbleibt die Variante a).

15. Anspruch auf Geldleistung in Zeiten ohne Betreuung

Urlaubszeiten von Kindertagespflegeperson und Kindeseltern sollen bestmöglich aufeinander abgestimmt werden, damit keine zusätzlichen betreuungsfreien Zeiten entstehen.

Die laufende Geldleistung für Zeiten ohne Betreuung wird nur bei Vorliegen der folgenden Voraussetzungen und nur in folgendem Umfang gewährt:

a.) Wegen Abwesenheit der Kindertagespflegeperson

Da die Kindertagespflegeperson selbstständig tätig ist, besteht kein Anspruch auf Fortzahlung der Vergütung im Krankheitsfall bzw. bei sonstiger Abwesenheit der Tagespflegeperson. Aus Gründen der Verwaltungsvereinfachung wird von einer Rückforderung bzw. Kürzung des Kindertagespflegegeldes im Umfang von bis zu vier Wochen pro Kalenderjahr (= 20 Arbeitstage, Montag bis Freitag, ohne gesetzliche Feiertage zzgl. Heiligabend und Silvester) abgesehen. Findet die Betreuung an weniger als 5 Tagen pro Woche statt, ist eine anteilige Kürzung vorzunehmen. Taganteilige Abwesenheiten werden als volle Tage angerechnet. Wird das jeweilige Kontingent überschritten, erfolgt eine anteilige Rückforderung/Kürzung des Kindertagespflegegeldes für jeden darüber hinaus gehenden nicht geleisteten Betreuungstag. Die Tagespflegeperson ist verpflichtet entsprechende Abwesenheitszeiten der Tagespflegevermittlungsstelle mitzuteilen.

Beginnt oder endet die Tätigkeit als Kindertagespflegeperson im Laufe eines Kalenderjahres, verringert sich die Anzahl der (vergüteten) betreuungsfreien Zeiten unter Aufrundung auf ganze Tage um ein Zwölftel für jeden vollen Monat, in dem die Tätigkeit als Kindertagespflegeperson nicht ausgeübt wird.

b.) Wegen Abwesenheit des Kindes

Bei Krankheit oder bei Abwesenheit des Kindes aus sonstigen Gründen (z. B. Urlaub der Eltern) von mehr als 30 Tagen am Stück erfolgt ab dem darauffolgenden Tag die Einstellung des Tagespflegeentgelts sowie des Kostenbeitrages bis das Kind wieder gesund ist bzw. wieder in Tagespflege betreut wird. Die Kindertagespflegeperson hat den Landkreis Straubing-Bogen über eine solche Abwesenheitszeit eines Kindes spätestens 30 Tage nach Beginn der Abwesenheit zu informieren. Für Ausfälle des Kindes bis zu 30 Tage wird aus Gründen der Verwaltungsvereinfachung von einer Kürzung/Streichung des Tagespflegeentgelts abgesehen, sofern in dieser Zeit seitens der Kindertagespflegeperson die Betreuung hätte gewährleistet werden können. Das Amt für Jugend und Familie kann in besonders gelagerten Einzelfällen auch über diesen Zeitraum hinaus das Entgelt fortzahlen, wenn dies nach den Umständen eines Falles angemessen erscheint. Soweit die Abwesenheit des Kindes auf höherer Gewalt beruht, kann das Entgelt für diesen Zeitraum ebenfalls weitergezahlt werden, solange die Situation höherer Gewalt andauert.

16. Mitteilungen an andere Behörden

Auf der Grundlage der Verordnung über Mitteilungen an die Finanzbehörden durch andere Behörden und öffentliche-rechtliche Rundfunkanstalten (Mitteilungsverord-

nung – MV) ist die Kindertagespflegevermittlungsstelle unter gewissen Voraussetzungen dazu verpflichtet, die Zahlungen im Rahmen der Kindertagespflege an die zuständige Finanzverwaltung zu melden. Falls eine solche Meldung erfolgt, erhalten die Tagespflegepersonen eine schriftliche Mitteilung.

Durch das Amtshilferichtlinie-Umsetzungsgesetz vom 26.06.2013 sind wir ebenso dazu verpflichtet etwaige steuerfreien Zuschüsse zu Vorsorgeaufwendungen, insbesondere für Beiträge zur Renten-, Kranken- und Pflegeversicherung sowie zur gesetzlichen Unfallversicherung, zu melden. Die Mitteilung über die gewährten Zuschüsse und Erstattungen ist elektronisch nach amtlich vorgeschriebenen Datensatz durch Datenfernübertragung an die Zentrale Zulagenstelle für Altersvermögen (ZfA) vorzunehmen. Eine gesonderte Mitteilung über die konkrete Meldung erfolgt gegenüber der Tagespflegeperson nicht.

17. Vereinbarungen

17.1 Betreuungsvereinbarung mit der Kindertagespflegeperson

Mit der qualifizierten Kindertagespflegeperson wird eine Vereinbarung abgeschlossen, die u.a. Folgendes regelt:

- Die über das Landratsamt Straubing-Bogen, Amt für Jugend und Familie, vermittelten Kinder werden liebevoll und gewaltfrei betreut. Sie werden in der Entwicklung unterstützt und erhalten ihrem Entwicklungsstand entsprechende Förderangebote. Die Kindertagespflegeperson ist den Kindern ein positives Vorbild in Bezug auf Rauchen und sonstigen Suchtgefahren.
- Die Kindertagespflegeperson ist selbständig tätig; steuerrechtliche, haftungsrechtliche und sozialversicherungsrechtliche Belange hat die Kindertagespflegeperson eigenverantwortlich zu regeln.
- Die Kindertagespflegeperson verpflichtet sich, mindestens **zwei Kinder** über das Landratsamt Straubing-Bogen, Amt für Jugend und Familie, aufzunehmen, sowie alle weiteren Betreuungsverhältnisse mit der Vermittlungsstelle abzusprechen. Damit ist die Vermittlungsstelle zu jeder Zeit informiert, wie viele Kinder zu welchem Zeitpunkt in der Kindertagespflegestelle betreut werden.
- Der Betreuungsort ist in der Regel die Wohnung der Kindertagespflegeperson. Alle weiteren Formen der Kindertagespflege werden in Ziffer 6 dieser Richtlinie näher erläutert.
- Der Nachweis eines vorgeschriebenen Masernschutznachweises der betreuten Kinder ist gem. § 20 IfSG bereits vor Beginn der Eingewöhnungsphase durch die Kindertagespflegeperson zu prüfen und zu dokumentieren.
- Die Kindertagespflegeperson ist grundsätzlich nicht berechtigt, bei den über die Tagespflegevermittlungsstelle gebuchten Kindern finanzielle Leistungen unmittelbar von den Eltern anzunehmen oder zu verlangen, sofern diese Kosten bereits im Tagespflegeentgelt berücksichtigt sind. Eine zusätzliche Erhebung kann zur Kürzung des Tagespflegeentgelts führen. Die Kindertagespflegeperson verpflichtet

sich, für das vom Landratsamt Straubing-Bogen, Amt für Jugend und Familie, bezahlte Tagespflegeentgelt, die Kinder zu betreuen. Die Kostenbeteiligung der Eltern wird von Seiten des Landratsamtes Straubing-Bogen, Amt für Jugend und Familie, berechnet und erhoben.

- Die unter Ziffer 15 aufgeführte Regelung bezüglich dem Anspruch auf Geldleistung in Zeiten ohne Betreuung.
- Die Kindertagespflegeperson übernimmt während der Zeit, in der das Kind durch sie betreut wird, die Aufsichtspflicht gem. § 832 BGB.
- Der Kindertagespflegeperson wird dringend angeraten, der eigenen privaten Haftpflichtversicherung die Tätigkeit als Tagesmutter zu melden. Weiteres muss mit dem jeweiligen Versicherungsträger geregelt werden. Schäden durch Kindertagespflegekinder im Haushalt der Kindertagespflegeperson sind versicherungs- und haftungsrechtlich mit den Eltern der Kinder abzuwickeln.
- Die Kindertagespflegeperson wird durch das Landratsamt Straubing-Bogen, Amt für Jugend und Familie, beraten und nimmt bei Unklarheiten die Hilfe der Vermittlungsstelle in Anspruch.
- Die Kindertagespflegeperson unterliegt der Schweigepflicht und der Datenschutz-Grundverordnung (DSGVO).
- **In einer Vereinbarung mit der Kindertagespflegeperson, die Leistungen nach dem SGB VIII erbringt, ist gem. § 8 a Abs. 5 SGB VIII sicherzustellen, dass diese bei Bekanntwerden gewichtiger Anhaltspunkte für die Gefährdung eines von ihr betreuten Kindes eine Gefährdungseinschätzung vornimmt und dabei eine insoweit erfahrene Fachkraft beratend hinzuzieht.**
- Wesentliches Merkmal einer kindeswohlgerechten Betreuung ist die Anzahl der Kinder und die Orientierung an deren individuellen Bedürfnissen. Vorherrschende Strukturen und Gegebenheiten in der Kindertagespflegestelle müssen daher ständig überdacht und angepasst werden.
- Die Kindertagespflegeperson verpflichtet sich an der Umsetzung der Ersatzbetreuung mitzuwirken. Näheres regelt das Ersatzbetreuungskonzept unter Punkt 6.

17.2 Grundlagen des Kindertagespflegeverhältnisses

Die Personensorgeberechtigten sind verpflichtet, bei Buchung eines Kindertagespflegeverhältnisses eine Vereinbarung mit der Tagespflegevermittlungsstelle (Aufnahmeantrag) zu schließen. Die entsprechende vertragliche Vereinbarung zwischen den Personensorgeberechtigten und der Kindertagespflegeperson (Pflegevereinbarung) wird von der Tagespflegevermittlungsstelle ebenso erstellt und soll zwischen diesen beiden Vertragsparteien geschlossen werden. In beiden Vereinbarungen werden alle Rahmenbedingungen (z. B. flexible Betreuungstage, Hol- und Bringfahrten) des Kindertagespflegeverhältnisses schriftlich verankert. Kindertagespflegepersonen können beispielsweise im Ausnahmefall Hol- und Bringfahrten übernehmen. Die Notwendigkeit solcher Fahrten ist bei der Buchung der Kindertagespflege anzuzeigen und durch die Tagespflegevermittlungsstelle zu prüfen. Besteht der begründete Bedarf für Hol- und

Bringfahrten, werden den Kindertagespflegepersonen die Fahrtkosten durch das Amt für Jugend und Familie erstattet. In jedem anderen Fall sind Fahrdienste privatrechtlich zu begründen.

Die Vereinbarungen sind jeweils von **beiden** Sorgeberechtigten zu unterschreiben, sofern ein gemeinsames Sorgerecht vorliegt. Vor Beginn des Kindertagespflegeverhältnisses sollten i. d. R. der Tagespflegevermittlungsstelle die Vereinbarungen unterschrieben vorliegen.

Mit Abschluss der Vereinbarungen verpflichten sich die Eltern vor Beginn des Betreuungsverhältnisses, die pädagogisch notwendige Eingewöhnungsphase mit der Kindertagespflegeperson zu koordinieren und wahrzunehmen. Deshalb ist anzuraten, den Bedarf nach einem Kindertagespflegeplatz frühzeitig anzumelden.

17.2.1 Aufnahmeantrag durch die Personensorgeberechtigten

Die Eltern buchen die notwendige Betreuungszeit für die qualifizierte Kindertagespflegeperson beim Landratsamt Straubing-Bogen, Amt für Jugend und Familie. Mit der Buchung der Kindertagespflegeperson verpflichten sich die Eltern, einen gestaffelten Kostenbeitrag zu leisten.

Die Kostenbeiträge für die Inanspruchnahme von qualifizierter Kindertagespflege werden vom zuständigen Gremium des Landkreises Straubing-Bogen festgelegt; diese werden mittels Leistungsbescheid gegenüber dem/den Kostenbeitragspflichtigen geltend gemacht.

Die Eltern können bei der wirtschaftlichen Jugendhilfe am Landratsamt Straubing-Bogen auf Antrag ganz oder teilweise vom Kostenbeitrag befreit werden, wenn die Belastung hierfür nicht zumutbar ist. Nicht zuzumuten sind Kostenbeiträge immer dann, wenn die Eltern oder Kinder Leistungen zur Sicherung des Lebensunterhalts nach dem Zweiten Buch des Sozialgesetzbuches (SGB II), Leistungen nach dem dritten und vierten Kapitel des Zwölften Buches des Sozialgesetzbuches (SGB XII) oder Leistungen nach den §§ 2 und 3 des Asylbewerberleistungsgesetzes (AsylbLG) beziehen oder wenn die Eltern des Kindes Kinderzuschlag gemäß § 6a des Bundeskindergeldgesetzes (BKGG) oder Wohngeld nach dem Wohngeldgesetz (WoGG) erhalten. Falls keine dieser Sozialleistungen bezogen wird, wird die Zumutbarkeit anhand dem individuellen Einkommen geprüft.

Zur Aufnahme eines Kindes in Kindertagespflege haben die Eltern durch Vorlage der Teilnahmekarte des Kinderuntersuchungsheftes einen Nachweis über die letzte fällige altersentsprechende Früherkennungsuntersuchung des Kindes gegenüber der Kindertagespflegevermittlungsstelle zu erbringen.

17.2.2 Pflegevereinbarung zwischen Personensorgeberechtigten und Kindertagespflegeperson

Die Vermittlungsstelle wirkt darauf hin, dass die Personensorgeberechtigten mit der Kindertagespflegeperson eine schriftliche Vereinbarung – **Pflegevereinbarung** - hinsichtlich der Rahmenbedingungen der Kindertagespflege abschließen.

Die Pflegevereinbarung enthält insbesondere den Beginn des Pflegeverhältnisses und die genauen Betreuungszeiten. Flexible Betreuungszeiten und der ggf. notwendige Fahrdienst sind in der Pflegevereinbarung gesondert festzuschreiben.

Die von den Eltern zu erwartenden Leistungen werden aufgeführt.

Die Regelung bei Ausfallzeiten wird festgelegt.

Insbesondere können Regelungen während Ferienzeiten fixiert werden.

Der Kindertagespflegeperson können außerdem besondere Hinweise bezüglich der zu betreuenden Kinder gegeben werden.

Die Pflegevereinbarung enthält eine Vollmacht für Arztbesuche bei evtl. Notfällen während der Betreuungszeit.

Die Pflegevereinbarung enthält das Infoblatt geimpft-geschützt des Bayerischen Staatsministeriums für Arbeit und Soziales, Familie und Integration. Die Kindertagespflegeperson ist verpflichtet, die Erziehungsberechtigten über den Inhalt aufzuklären. Mit der Unterschrift in der Pflegevereinbarung bestätigen die Sorgeberechtigten den Erhalt des Infoblattes sowie die Kenntnisnahme des Inhalts.

Vor Beginn der jeweiligen Eingewöhnungsphase ist ein **Nachweis über einen ausreichenden Masernschutz gem. § 20 Abs. 9 Infektionsschutzgesetz (IfSG)** des Kindes zu erbringen. Dieser Nachweis ist gegenüber der jeweiligen Kindertagespflegeperson vorzulegen. Mit der Gegenzeichnung der Pflegevereinbarung bestätigen die Personensorgeberechtigten und die Kindertagespflegeperson, dass ein Nachweis über einen ausreichenden Masernschutz vorgelegt wurde. Die entsprechende Dokumentation dieser Prüfung obliegt der Kindertagespflegeperson in eigener Verantwortung. Für diese Dokumentation steht grundsätzlich ein Formblatt zur Verfügung. Das örtliche Gesundheitsamt ist berechtigt die Überprüfung des Masernschutzschutzes zu kontrollieren und etwaige Unterlagen anzufordern/einzusehen.

18. Kündigung

Die Kündigung einer Pflegevereinbarung bedarf grundsätzlich der Schriftform und der Unterschrift beider Vertragspartner (Personensorgeberechtigte und Kindertagespflegeperson). Die Kündigung soll dabei spätestens 14 Tage vor Beendigung des Betreuungsverhältnisses der Tagespflegevermittlungsstelle vorgelegt werden, damit die Abwicklung zur Beendigung des Betreuungsverhältnisses reibungslos erfolgen kann. Maßgeblich ist dabei das tatsächliche Ende des jeweiligen Tagespflegeverhältnisses.

19. Ersatzbetreuung, Zuverlässigkeit des Betreuungsangebots

Um die Kindertagespflege im Landkreis Straubing-Bogen zu einem verlässlichen Betreuungsangebot für Eltern zu machen, hat die Vermittlungsstelle am Landratsamt Straubing-Bogen für Ausfallzeiten der Kindertagespflegeperson rechtzeitig eine andere Betreuungsmöglichkeit für das Kind sicherzustellen.

Jede Kindertagespflegeperson ist verpflichtet, an der Umsetzung der Ersatzbetreuung mitzuwirken.

Aufgrund der ländlichen Gebietsstruktur des Landkreises Straubing-Bogen, ist eine zentrale Ersatzbetreuungsmöglichkeit nicht umsetzbar. Daher kann nur eine flächendeckende Ersatzbetreuung den individuellen Bedürfnissen der Sorgeberechtigten und Kindertagespflegekindern gerecht werden. Um den Bedürfnissen aller Beteiligten gerecht werden zu können, werden verschiedene Modelle der Ersatzbetreuung umgesetzt. Die Umsetzung eines geeigneten Ersatzbetreuungskonzepts und die Abwicklung sind in das Ermessen der Verwaltung gestellt.

Das jeweils für das gebuchte Betreuungsverhältnis geltende Ersatzbetreuungsmodell wird in der Pflegevereinbarung festgeschrieben.

Nähere Ausführungen in Bezug auf die Ersatzbetreuung ergeben sich aus der Ersatzbetreuungsrichtlinie (sh. Anlage 1).

20. Kostenbeitrag (§ 90 SGB VIII, Art. 17, 18 LKrO)

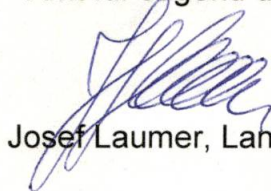
Für die Inanspruchnahme von Angeboten der Förderung von Kindern in Tagespflege nach §§ 22 bis 24 SGB VIII erhebt der Landkreis Straubing-Bogen als örtlicher Träger der öffentlichen Jugendhilfe pauschalisierte Kostenbeiträge. Die konkreten Kostenbeiträge für die Inanspruchnahme von qualifizierter Kindertagespflege werden vom zuständigen Gremium des Landkreises Straubing-Bogen festgelegt.

21. Inkrafttreten

Diese Richtlinien treten zum 01. Januar 2026 in Kraft und ersetzen die bisher geltenden.

Straubing, den 27.01.2026

Landratsamt Straubing-Bogen
- Amt für Jugend und Familie –



Josef Laumer, Landrat

Konzeption Ersatzbetreuung – Anlage 1 zu den Richtlinien **(Stand: 01.01.2026)**

Die Ersatzbetreuung findet unter der Maßgabe des Kindeswohles statt. Stabile Rahmenbedingungen, beständige Bezugspersonen und Verlässlichkeit im Lebensrhythmus sind wesentliche Bestandteile für das Aufwachsen von Kindern.

Im Falle einer Ersatzbetreuung muss die Ersatzbetreuungsperson sowohl die Bedürfnisse des Kindes kennen, als auch der Ablauf in der Tagespflegestelle bekannt sein. Sie muss für das Kind eine vertraute Bindungsperson sein, die emotionale Sicherheit bietet. Emotionale Sicherheit wiederum ist die Basis für Bildung und Erziehung. Unter Einbeziehung dieser entwicklungspsychologischen Sichtweise ist es daher zwingend erforderlich und verpflichtend, dass sich alle Beteiligten (Kind, reguläre Tagespflegeperson, Ersatzbetreuungsperson und Sorgeberechtigte) untereinander kennen. Dies setzt unabhängig vom jeweiligen Ersatzbetreuungsmodell regelmäßige Besuchskontakte voraus. Eine Erziehungskooperation muss sowohl zwischen der regulären Tagespflegeperson und den Sorgeberechtigten, als auch der Ersatzbetreuungsperson und den Sorgeberechtigten bestehen. Je nach Modell der Ersatzbetreuung muss die Örtlichkeit, an der Ersatzbetreuung stattfindet, allen Beteiligten bekannt sein.

Um die Tagespflege im Landkreis Straubing-Bogen zu einem verlässlichen Betreuungsangebot für Eltern zu machen, sorgt die Vermittlungsstelle am Landratsamt Straubing-Bogen, für eine entsprechende Ersatzbetreuung bei Ausfallzeiten der Tagespflegeperson. Gemäß § 23 Abs. 4 Satz 2 SGB VIII hat der Träger der öffentlichen Jugendhilfe für Ausfallzeiten einer Tagespflegeperson rechtzeitig eine andere Betreuungsmöglichkeit für das Kind sicherzustellen. Jede Tagespflegeperson verpflichtet sich mit Unterschrift der Betreuungsvereinbarung an der Umsetzung der Ersatzbetreuung mitzuwirken.

Das jeweils für das gebuchte Betreuungsverhältnis geltende Ersatzbetreuungsmodell ist in der Pflegevereinbarung festgehalten. Der Anspruch auf die Ersatzbetreuung besteht grundsätzlich im Rahmen der regulär gebuchten Betreuungszeiten.

1. Modellarten der Ersatzbetreuung

Aufgrund der ländlichen Gebietsstruktur des Landkreises Straubing-Bogen, ist eine zentrale Ersatzbetreuungsmöglichkeit nicht für alle Betreuungsverhältnisse zielführend. Daher kann nur eine flächendeckende Ersatzbetreuung den individuellen Bedürfnissen der Sorgeberechtigten und Tagespflegekindern gerecht werden.

Um der Auslastung der Tagespflegestelle, den Möglichkeiten der räumlichen und örtlichen Gegebenheiten, sowie den Bedürfnissen der Sorgeberechtigten und der Tagespflegekinder am besten gerecht zu werden, gibt es verschiedene Modelle der Ersatzbetreuung.

1.1 Gegenseitige Vertretung der Tagespflegepersonen

Zwei oder mehrere Tagespflegepersonen, die in räumlicher Nähe zueinander wohnen, verpflichten sich zur gegenseitigen Vertretung. Bei Ausfall einer Tagespflegeperson findet die Ersatzbetreuung im Haushalt der jeweils anderen Tagespflegeperson statt.

Sich gegenseitig vertretende Tagespflegepersonen sind verpflichtet, im Bedarfsfall auch über ihre eigene regelmäßige Betreuungszeit hinaus die Tagespflegekinder der anderen Tagespflegeperson zu betreuen.

1.1.1. Aktive Tagespflegepersonen

Bei der gegenseitigen Vertretung der Tagespflegepersonen ist sicherzustellen, dass bei Ausfall einer Tagespflegeperson bei der Ersatz-Tagespflegeperson die Grenze der jeweils geltenden maximal zulässigen Anzahl an Betreuungsverhältnissen (im Regelfall maximal 8 Betreuungsverhältnisse) sowie gleichzeitig anwesender Kinder (im Regelfall maximal 5 gleichzeitig anwesende Kinder) nicht überschritten wird.

1.1.2 Inaktive Tagespflegepersonen

Tagespflegepersonen, die sich noch in der Qualifizierung befinden oder derzeit keine Tagespflegekinder betreuen, erklären sich bereit, die Ersatzbetreuung für (eine) andere Tagespflegeperson(en) zu übernehmen. Auch bei inaktiven Tagespflegepersonen wird für den Fall einer künftigen Aufnahme eines Tagespflegekindes eine gegenseitige Vertretung vereinbart.

1.1.3 Regelmäßige Besuchskontakte

Sich vertretende TPP verpflichten sich zu wechselseitigen Besuchskontakten im Abstand von drei Wochen. Der Besuchskontakt sollte auf eine Dauer von zwei Stunden ausgerichtet sein.

1.1.4 Vergütung

Die gegenseitige Vertretung der Tagespflegepersonen wird mit einer monatlichen Aufwandspauschale von 75,-- Euro für jeden Vertretungspartner vergütet. Bei Nichtbelegung beider Tandempartner wird keine Vergütung erbracht. Nach Vorlage der Abrechnung kommt diese Aufwandspauschale im halbjährlichen Turnus zur Auszahlung.

Für den konkreten Ersatzbetreuungsfall erhöht sich der normale Stundensatz um 2,00 Euro je angefallene Ersatzbetreuungsstunde für die Dauer von maximal acht Wochen.

1.2 Vertretung durch festangestellte Tagespflegepersonen („Springermodell“)

Tagespflegepersonen werden beim Landkreis Straubing-Bogen als Arbeitnehmer beschäftigt, sogenannte Springerkräfte. Diese sind ausschließlich zur Ersatzbetreuung von Tagespflegepersonen in deren Haushalt eingestellt. Der Beitritt der Tagespflegepersonen zu diesem Ersatzbetreuungsmodell erfolgt auf freiwilliger Basis.

Die Springerkräfte verfügen auf der Basis ihres Anstellungsvertrages über ein Jahresarbeitszeitkonto. Sie sind in mehreren Tagespflegestellen tätig.

1.2.1. Besuchskontakte

Die Einsatzstellen der Springerkräfte werden durch die Tagespflegevermittlungsstelle des Amtes für Jugend und Familie vorgegeben. Ebenso werden die entsprechenden Einsätze von der Tagespflegevermittlungsstelle koordiniert. In regelmäßigen Abständen sind Besuchskontakte notwendig. Diese finden i. d. R. zu festen Zeiten statt. Bei Bedarf können auch andere Absprachen getroffen werden. Abhängig von den freien Kapazitäten ist es möglich, dass die Springerkraft auch unabhängig von einem Ausfall der Tagespflegeperson in Ausnahmefällen und im Einvernehmen der Tagespflegevermittlungsstelle unterstützende Einsätze übernimmt.

Aus entwicklungspsychologischer Sicht sind die regelmäßigen Besuchskontakte notwendig, damit im Falle einer Ersatzbetreuung die Springerkraft für die Kinder und die Sorgeberechtigten bekannt ist und die Springerkraft die Bedürfnisse der Kinder und den Ablauf in der Tagespflegestelle kennt.

Nach einer abgeschlossenen Eingewöhnungsphase besteht die Möglichkeit, dass während der Besuchskontakte die reguläre Tagespflegperson für einen klar festgelegten Zeitraum (ca. eine Stunde) abwesend sein kann. Die Aufsichtspflicht geht auf die Ersatzbetreuungsperson über.

1.2.2 Abstufungen des Springermodells

Die Tagespflegeperson hat das Recht sich für verschiedene Varianten des Springermodells zu entscheiden:

1.2.2.1. Variante 1: Die Springerkraft übernimmt die Ersatzbetreuung in jedem Fall der Krankheit der Tagespflegeperson in deren Haushalt.

2.2.2.2. Variante 2: Die Springerkraft übernimmt die Ersatzbetreuung bei Urlaub der Tagespflegeperson in deren Haushalt, wenn diese nicht verreist ist.

2.2.2.3. Variante 3: Die Springerkraft übernimmt die Ersatzbetreuung bei Urlaub der Tagespflegeperson in deren Haushalt, selbst wenn diese verreist ist (Schlüsselübergabe).

Der Tagespflegevermittlungsstelle bleibt es vorbehalten, bei langfristigen Ausfällen und überdurchschnittlich langen Betreuungszeiten an Stelle des Springermodells auf ein anderes Modell der Ersatzbetreuung auszuweichen.

Sollten die Springerkräfte bereits ausgelastet sein und neue Tagespflegeperson(en) würden diesem Modell beitreten, ist den Tagespflegestellen Vorrang zu gewähren, die eine höhere Buchungsauslastung haben.

1.3 Vertretungsvereinbarungen mit Kindertageseinrichtungen/ Großtagespflegestellen

1.3.1 Vereinbarungen

Der Landkreis Straubing-Bogen trifft mit Kindertageseinrichtungen und / oder Großtagespflegestellen Vereinbarungen, dass im Bedarfsfall Tagespflegekinder bestimmter Tagespflegepersonen im Rahmen der Ersatzbetreuung in diesen Einrichtungen betreut werden können.

Die Ausarbeitung und die Ausfertigung dieser Vereinbarungen sind in das Ermessen der Verwaltung gestellt.

Im Falle einer solchen Ersatzbetreuung gilt das pädagogische Konzept der Kindertageseinrichtung bzw. Großtagespflegestelle.

Die Sorgeberechtigten und die jeweilige Tagespflegeperson vereinbaren mit der Kindertageseinrichtung bzw. Großtagespflegestelle regelmäßige Besuchskontakte, damit den Kindern die Ersatzbetreuungsstelle bekannt ist.

1.3.2 Vergütung

Die Vergütung der Ersatzbetreuung für den Einrichtungsträger ist in der jeweiligen Vereinbarung individuell festzuschreiben (Platzfreihaltung, tatsächliche Inanspruchnahme).

Die Tagespflegeperson erhält monatlich für die Durchführung der notwendigen Besuchskontakte eine Aufwendungspauschale von 75,00 Euro.

1.4 Ersatzbetreuungspflegestellen

Hierbei handelt es sich um Tagespflegepersonen, die selber keine eigenen Tageskinder aufgenommen haben und nur zur Ersatzbetreuung in ihrem Haushalt zur Verfügung stehen.

1.4.1 Besuchskontakte

Alle Beteiligten (Kind, reguläre Tagespflegeperson, Ersatzbetreuer und Sorgeberechtigte) müssen sich in diesem Fall untereinander kennen. Dies setzt regelmäßige Besuchskontakte im Abstand von drei Wochen voraus. Der Besuchskontakt sollte auf eine Dauer von zwei Stunden ausgerichtet sein.

1.4.2 Vergütung

Für jede in Kooperation zur Verfügung stehende Tagespflegestelle wird eine monatliche Aufwandspauschale von 75,-- Euro vergütet.

Für den konkreten Ersatzbetreuungsfall erhöht sich der normale Stundensatz um 2,00 Euro je angefallene Ersatzbetreuungsstunde für die Dauer von maximal acht Wochen.

2. Qualifikation der Ersatzbetreuungsperson

Für Ersatzbetreuungspersonen in der Tagespflege gelten grundsätzlich die gleichen Eignungs- und Qualitätskriterien gem. der Richtlinien für die qualifizierte Kindertagespflege im Landkreis Straubing-Bogen. Ausnahmen hierzu können in begründeten Einzelfällen von der Tagespflegevermittlungsstelle ausdrücklich zugelassen werden.



Landratsamt
Straubing-Bogen



Berechnung Sachaufwandspauschale Kindertagespflege, Anlage 2 zu den Richtlinien Stand 01.01.2023

Grundlagen: Orientierung am Regelsatz nach dem SGB II, an Erfahrungswerten der niederbayerischen Jugendämter sowie an den beim Wohngeld festgesetzten angemessenen Wohnungsmieten für die Berechnung der Sachaufwandspauschale eines Tagespflegekinds mit einer 40-stündigen Buchungszeit

Bestandteil	Betrag in €	Berechnung
Nahrungsmittel, Getränke	120,00	Regelsatz Stufe 5, umgerechnet auf 5-Tage-Woche, gerundet, Aufschlag 20 % für gesunde Ernährung
Energiekosten	30,00	10 € Strom (geschätzt), 20 € Heizkosten (durchschnittliche Heizkosten pro m ² = ca. 20 €/a, 80 m ² , 5 Kinder, 5-Tage-Woche), gerundet
Einrichtungs-, Haushaltsgegenstände	15,00	Regelsatz Stufe 5, gerundet
Gesundheitspflege/Hygiene	10,00	Regelsatz Stufe 5, gerundet
Nachrichtenübermittlung/IT	10,00	Regelsatz Stufe 1, aufgeteilt auf 5 Kinder, gerundet
Freizeit, Unterhaltung, Kultur	25,00	Regelsatz Stufe 5, ½ (Bedarf ½ Eltern, ½ TPP), gerundet
Sonstiges (z. B. Bürobedarf, Fortbildung, Versicherungen, Instandhaltung, päd. Material)	15,00	geschätzt
Mietkosten	125,00	angemessener Platzbedarf TP für 5 Kinder ca. 80 m ² , Kosten SR-BOG, aufgeteilt auf 5 Kinder, gerundet
gesamt	350,00	

Durch die jeweiligen Buchungszeiten der Tagespflegekinder ergeben sich folgende anteilige Erhöhungen/Kürzungen:

Buchungszeit	Sachaufwandspauschale
0 – 5 Wochenstunden	44,00 Euro
>5 – 10 Wochenstunden	88,00 Euro
>10 – 15 Wochenstunden	131,00 Euro
>15 – 20 Wochenstunden	175,00 Euro
>20 – 25 Wochenstunden	219,00 Euro
>25 – 30 Wochenstunden	263,00 Euro
>30 – 35 Wochenstunden	306,00 Euro
>35 – 40 Wochenstunden	350,00 Euro
>40 – 45 Wochenstunden	394,00 Euro
>45 – 50 Wochenstunden	438,00 Euro
>50 – 55 Wochenstunden	481,00 Euro
>55 – 60 Wochenstunden	525,00 Euro

Anlagen:

- Zusammensetzung des Regelsatzes 2023 (www.sozialhilfe24.de)
- Tabelle Regelsätze für Kinder 2023 (www.hartziv.org, www.buerger-geld.org)
- Angemessene Miete beim Wohngeld (www.wohngeld.org)

Tagespflegeentgelt im Landkreis Straubing-Bogen, Anlage 3 zu den Richtlinien Stand 01.01.2025:

Tagespflegesätze ab 01.01.2025

Leistungen nach § 23 SGB VIII

Rechengröße 1 350 Sachaufwand
Rechengröße 2 767 Erhöhungsbetrag für behinderte oder von Behinderung bedrohte Kinder

Basiswert 1436,31

Betreuungszeit pro Woche in Stunden	Sachaufwand	Betrag zur Anerkennung der Förderleistung	Auszahlungsbetrag	Erhöhungsbetrag für behinderte oder von Behinderung bedrohte Kinder	Auszahlungsbetrag für behinderte Kinder
> 1 - 5	44,00 €	39,00 €	83,00 €	96,00 €	179,00 €
> 5 - 10	88,00 €	78,00 €	166,00 €	192,00 €	358,00 €
> 10 - 15	131,00 €	117,00 €	248,00 €	288,00 €	536,00 €
> 15 - 20	175,00 €	156,00 €	331,00 €	384,00 €	715,00 €
> 20 - 25	219,00 €	195,00 €	414,00 €	479,00 €	893,00 €
> 25 - 30	263,00 €	233,00 €	496,00 €	575,00 €	1.071,00 €
> 30 - 35	306,00 €	272,00 €	578,00 €	671,00 €	1.249,00 €
> 35 - 40	350,00 €	311,00 €	661,00 €	767,00 €	1.428,00 €
> 40 - 45	394,00 €	350,00 €	744,00 €	863,00 €	1.607,00 €
> 45 - 50	438,00 €	389,00 €	827,00 €	959,00 €	1.786,00 €

Tagespflegesätze ab 01.01.2025

Leistungen nach § 23 SGB VIII und § 18 AVBayKiBiG

Qualifikationsstufe 1

Rechengröße 1 350 Sachaufwand
Rechengröße 2 767 Erhöhungsbetrag für behinderte oder von Behinderung bedrohte Kinder

Laufende Geldleistung gem. § 23 SGB VIII				Qualifizierungszuschlag gem. § 18 AVBayKiBiG	Gesamt		
Betreuungszeit pro Woche in Stunden	Sachaufwand	Betrag zur Anerkennung der Förderleistung	Gesamt	60%	Auszahlungsbetrag	Erhöhungsbetrag für behinderte oder von Behinderung bedrohte Kinder	Auszahlungsbetrag für behinderte Kinder
> 1 - 5	44,00 €	39,00 €	83,00 €	23,00 €	106,00 €	96,00 €	202,00 €
> 5 - 10	88,00 €	78,00 €	166,00 €	47,00 €	213,00 €	192,00 €	405,00 €
> 10 - 15	131,00 €	117,00 €	248,00 €	70,00 €	318,00 €	288,00 €	606,00 €
> 15 - 20	175,00 €	156,00 €	331,00 €	94,00 €	425,00 €	384,00 €	809,00 €
> 20 - 25	219,00 €	195,00 €	414,00 €	117,00 €	531,00 €	479,00 €	1.010,00 €
> 25 - 30	263,00 €	233,00 €	496,00 €	140,00 €	636,00 €	575,00 €	1.211,00 €
> 30 - 35	306,00 €	272,00 €	578,00 €	163,00 €	741,00 €	671,00 €	1.412,00 €
> 35 - 40	350,00 €	311,00 €	661,00 €	187,00 €	848,00 €	767,00 €	1.615,00 €
> 40 - 45	394,00 €	350,00 €	744,00 €	210,00 €	954,00 €	863,00 €	1.817,00 €
> 45 - 50	438,00 €	389,00 €	827,00 €	233,00 €	1.060,00 €	959,00 €	2.019,00 €

Tagespflegesätze ab 01.01.2025
Leistungen nach § 23 SGB VIII und § 18 AVBayKiBiG
Qualifikationsstufe 2

Rechengröße 1 350 Sachaufwand
 Rechengröße 2 767 Erhöhungsbetrag für behinderte oder von Behinderung bedrohte Kinder

Laufende Geldleistung gem. § 23 SGB VIII				Qualifizierungs- zuschlag gem. § 18 AVBayKiBiG	Gesamt		
Betreuungs- zeit pro Woche in Stunden	Sachaufwand	Betrag zur Anerkennung der Förderleistung	Gesamt	80%	Auszahlungsbetrag	Erhöhungsbetrag für behinderte oder von Behinderung bedrohte Kinder	Auszahlungs- betrag für behinderte Kinder
> 1 - 5	44,00 €	39,00 €	83,00 €	31,00 €	114,00 €	96,00 €	210,00 €
> 5 - 10	88,00 €	78,00 €	166,00 €	62,00 €	228,00 €	192,00 €	420,00 €
> 10 - 15	131,00 €	117,00 €	248,00 €	94,00 €	342,00 €	288,00 €	630,00 €
> 15 - 20	175,00 €	156,00 €	331,00 €	125,00 €	456,00 €	384,00 €	840,00 €
> 20 - 25	219,00 €	195,00 €	414,00 €	156,00 €	570,00 €	479,00 €	1.049,00 €
> 25 - 30	263,00 €	233,00 €	496,00 €	186,00 €	682,00 €	575,00 €	1.257,00 €
> 30 - 35	306,00 €	272,00 €	578,00 €	218,00 €	796,00 €	671,00 €	1.467,00 €
> 35 - 40	350,00 €	311,00 €	661,00 €	249,00 €	910,00 €	767,00 €	1.677,00 €
> 40 - 45	394,00 €	350,00 €	744,00 €	280,00 €	1.024,00 €	863,00 €	1.887,00 €
> 45 - 50	438,00 €	389,00 €	827,00 €	311,00 €	1.138,00 €	959,00 €	2.097,00 €